

Sitzungsvorlage		KT/42/2021	
Neue Messe Karlsruhe GmbH & Co. KG (NMK) - Änderung des Gesellschaftsvertrages - Übernahme einer Rückbürgschaft			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
12	Kreistag	22.07.2021	öffentlich
1 Anlage	Neufassung des Gesellschaftsvertrages		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt

1. die Änderung des Gesellschaftsvertrages der NMK und
2. die Übernahme einer Rückbürgschaft zugunsten der Stadt Karlsruhe in Höhe von 2.281.680 Euro für die geplanten Darlehensaufnahmen der NMK in Höhe von 10.000.000 Euro für die Investitionsmaßnahme „Ertüchtigung Messeerweiterungsfläche Ost“, durch den Landkreis Karlsruhe.

I. Sachverhalt

Zu 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages der NMK

Ausgangssituation

Nach 18 Jahren Betrieb hat sich die Neue Messe etabliert und ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die gesamte Region. Gleichzeitig ergeben sich nach 18 Jahren jedoch erste Sanierungsbedarfe, Ersatzbeschaffungen werden erforderlich und die Beseitigung von Baumängeln – unabhängig vom Sachstand der anhängigen Gerichtsverfahren – wird zunehmend akut.

Vor dem Hintergrund dieser Maßnahmen traten die beiden Gesellschafter Stadt Karlsruhe und Landkreis Karlsruhe zur zukünftigen Ausgestaltung der Finanz- und Gesellschafterstruktur der NMK in Dialog. Um die Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen zu ermöglichen bzw. zu vereinfachen wurde vom Verwaltungsausschuss am 04.04.19. (siehe Vorlage Nr. VA/27/2019) die Neustrukturierung der NMK beschlossen und einer finanziellen Beteiligung des Landkreises an den Investitionen der NMK grundsätzlich zugestimmt.

Im ersten Schritt wurde seither die Reduzierung der Gesellschafter der NMK auf Stadt Karlsruhe und Landkreis Karlsruhe vollzogen. Nach dem Ausscheiden der Kleingesellschafter beträgt der Anteil der Stadt Karlsruhe 71,479 %. Der Anteil des Landkreises Karlsruhe entspricht wie zuvor 28,521 %. Anschließend wurde der Gesellschaftsvertrag dahingehend neugefasst. Die Gesellschafterstruktur wurde angepasst und dabei kleine redaktionelle Änderungen hinsichtlich des langjährigen Bestandes der Gesellschaft vorgenommen. Diese Fassung wurde in der Gesellschafterversammlung der NMK am 22.11.2019 beschlossen.

Es war vorgesehen, dass die ausgeschiedenen Kommanditisten in einem fachlichen Beirat auch weiterhin mit ihrer Expertise zur Verfügung stehen (siehe Vorlage Nr. VA/27/2019). Die Regelung bezüglich des Beirats wurde im Gesellschaftsvertrag ergänzt (§ 11) und von der Gesellschafterversammlung mit Umlaufbeschluss vom 25.05.2021 bestätigt. Der Gesellschaftsvertrag ist in der Anlage beigefügt.

Zu 2. Rückbürgschaftserklärung zugunsten der Stadt Karlsruhe

Investitionsmaßnahme Ertüchtigung Messeerweiterungsfläche Ost

Die Notwendigkeit für die Durchführung der Maßnahme „Ertüchtigung Messeerweiterungsfläche Ost“ resultiert aus der Verpflichtung zum Rückbau der ehemaligen Landebahn des früheren Flugplatzes zum 21. September 2021, die sich aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag aus 2003 und seiner Fortschreibung aus 2012/2014 ergibt. Die ehemalige Landebahn wird derzeit von der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (KMK) als Parkplatz für LKW und PKW genutzt. Die Überarbeitung der Messeerweiterungsfläche Ost ist für den Messebetrieb unverzichtbar, um eine ausreichende Anzahl von Parkplätzen sicherzustellen.

Die NMK beabsichtigt zur Finanzierung dieser Investition ein Darlehen über 10 Mio. Euro aufzunehmen. Das Darlehen soll eine Laufzeit von mindestens 20 Jahren und eine Zinsbindung von mindestens 10 Jahren haben. Die Stadtverwaltung Karlsruhe geht auf Grundlage von Erfahrungswerten von einem Zinssatz von unter 1% aus.

Ausfallbürgschaft der Stadt Karlsruhe und Rückbürgschaft des Landkreises Karlsruhe

Aufgrund der angespannten Haushaltslage und der kurzfristig erforderlichen Investition haben sich die Gesellschafter Stadt Karlsruhe und Landkreis Karlsruhe auf eine Fremdfinanzierung dieser Maßnahme verständigt. Als Sicherheit für diese Finanzierung soll eine kommunale Ausfallbürgschaft durch die Gesellschafter gewährt werden. Hierbei wird die Stadt Karlsruhe die Ausfallbürgschaft gegenüber der darlehensgebenden Bank gewähren und der Landkreis Karlsruhe die Stadt Karlsruhe durch die Gewährung einer Rückbürgschaft absichern.

Aufgrund von Vorgaben aus beihilferechtlichen Regelungen des Europarechts kann die Finanzierung nur zu 80% (= 8.000.000 Euro) verbürgt werden.

Die Bürgschaft bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe). Diese verlangt die Übernahme einer Rückbürgschaft durch den Mitgesellschafter Landkreis Karlsruhe in Höhe seiner prozentualen Beteiligung (28,521%), dies entspricht einer Rückbürgschaft in Höhe von 2.281.680 Euro. Die Rückbürgschaft wird unmittelbar nach der Darlehensaufnahme zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Landkreis Karlsruhe vereinbart. Die Übernahme erforderlicher Rückbürgschaften zugunsten der Stadt Karlsruhe bedarf zur Wirksamkeit nach § 48 Landkreisordnung i. V. m. § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und wird in Abhängigkeit vom anfallenden Darlehensbedarf erteilt. Sie können nun in enger Abstimmung zwischen der NMK und den verbliebenen Gesellschafter Stadt Karlsruhe und Landkreis Karlsruhe abgestimmt werden.

Ausblick

Es ist absehbar, dass in der näheren Zukunft weitere Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden der Neuen Messe erforderlich werden. Die Gesellschafter Stadt Karlsruhe und Landkreis Karlsruhe befinden sich derzeit in ersten Abstimmungsgesprächen zur zukünftigen Finanzierung dieser Sanierungsmaßnahmen. Aufgrund der derzeitigen Corona-Lage und der angespannten Haushaltslage der Stadt Karlsruhe soll jedoch mit entsprechenden Festlegungen noch gewartet werden, bis absehbar ist, wann und in welchem Umfang das Messegeschäft wieder Tritt fasst.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheiten in seiner Sitzung am 01.07.2021 vorberaten und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Von der NMK sind marktübliche Bürgschaftsgebühren zu entrichten, die in Abhängigkeit vom anfallenden Darlehensbedarf und der Laufzeit des Darlehens ermittelt werden.

III. Zuständigkeit

Zu 1.

In Anlehnung an § 1 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist der Kreistag aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung zuständig.

Zu 2.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist der Kreistag zuständig.